

§ 86

**Vermögensrechnungslegung**

Dem Landtag und dem Rechnungshof sind vorzulegen:

1. eine zusammengefaßte Übersicht über die Veränderungen im Grundbesitzbestand des Landes,
2. eine Übersicht der Staatsschulden nach Art. 144 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen.